

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 8. Juni 1998¹

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980², § 43 Abs. 2 des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967³ und Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962⁴,

beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

In der Gemeinde Risch ist es nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindlichen Parkplätzen abzustellen.

§ 2 Fahrzeughalter

Einer Bewilligung bedürfen alle in Risch oder auswärts wohnenden Fahrzeughalter, die wegen Fehlens einer anderen Parkierungsmöglichkeit auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind.

§ 3 Bewilligung

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

GN 9523

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat am 14. Juli 1998

² BGS 171.1

³ Das Baugesetz wurde durch das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 aufgehoben

⁴ SR 741.11

§ 4 Gebühr

- ¹ Für die Bewilligung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - a) Fr. 40.- für Personen- und Lieferwagen sowie deren Anhänger
 - b) Fr. 50.- für Lastwagen und deren Anhänger(Teuerungsbedingte) Anpassungen erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.
- ² Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus erhoben. Beabsichtigt der Fahrzeugbesitzer sein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht im Sinne dieses Reglements auf öffentlichem Grund zu parkieren, kann die Bewilligung auf der Gemeindkanzlei Risch zurückgegeben werden. In diesem Falle werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

§ 5 Gebührenpflicht

- ¹ Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4. Wer gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeindkanzlei Risch zu melden.
- ² Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

§ 6 Meldepflicht

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben über vorhandene private Parkierungsmöglichkeiten macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird nach § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinderat Risch

Anton Wismer
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bewilligungspflicht	1
§ 2	Fahrzeughalter	1
§ 3	Bewilligung	1
§ 4	Gebühr	2
§ 5	Gebührenpflicht	2
§ 6	Meldepflicht	2
§ 7	Inkrafttreten	2